

Düngeverordnung

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Die **Düngeverordnung** regelt die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen. Sie ergänzt damit die Düngemittelverordnung für die Zulassung und das Düngegesetz (bis 2009 Düngemittelgesetz) für den Vertrieb.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ziel und Zweck
- 2 Grundsätze der Düngemittelanwendung
- 3 Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger
- 4 Grundsätze der Düngebedarfsermittlung
- 5 Nährstoffvergleiche
- 6 Weblinks

Ziel und Zweck

Ziel der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 ist es, stoffliche Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen zu verringern. Die Düngeverordnung ist die deutsche Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie und der zuletzt 2013 geänderten NEC-Richtlinie. Sie ist in diesen Punkten auch Cross Compliance relevant.

Die Düngeverordnung soll

- den Landwirten die notwendige Rechtssicherheit für ihre Düngungsmaßnahmen geben,
- durch sachgerechte Düngevorschriften die Ziele des Umwelt- und insbesondere des Gewässerschutzes unterstützen und
- neue Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

Die DüV gilt für die Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen. Es werden geregelt:

- Grundsätze der Düngemittelanwendung,
- besondere Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und von Sekundärrohstoffdüngern,
- Grundsätze zur Düngebedarfsermittlung,

| Basisdaten | |
|---|---|
| Titel: | Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen |
| Kurztitel: | Düngeverordnung |
| Früherer Titel: | Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen |
| Abkürzung: | DüV |
| Art: | Bundesrechtsverordnung |
| Geltungsbereich: | Bundesrepublik Deutschland |
| Erlassen aufgrund von: | §§ 3, 4, 5, 7 und 15 DüG |
| Rechtsmaterie: | Wirtschaftsverwaltungsrecht, Agrarrecht |
| Fundstellennachweis: | 7820-15-3 |
| Ursprüngliche Fassung vom: | 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) |
| Inkrafttreten am: | 7. Februar 1996 bzw. 1. Juli 1996 |
| Letzte Neufassung vom: | 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) |
| Inkrafttreten der Neufassung am: | 2. Juni 2017 |
| Weblink: | Text der Verordnung |
| Bitte den Hinweis zur geltenden Gesetzesfassung beachten. | |

- Nährstoffvergleiche,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Grundsätze der Düngemittelanwendung

Die wesentlichen Bestimmungen sind:

- Die Düngemittel sind im Rahmen guter fachlicher Praxis zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, dass die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können und Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer weitestgehend vermieden werden.
- Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Ein direkter Eintrag von Düngern in die Oberflächengewässer ist zu vermeiden.
- Stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Sekundärrohstoffdünger

- Beim Ausbringen von Gülle, Jauche, flüssigem Geflügelkot oder stickstoffhaltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern ist eine Ammoniakverflüchtigung so weit wie möglich zu vermeiden. Auf unbestelltem Ackerland sind diese Dünger unverzüglich einzuarbeiten.
- Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der Hauptfrucht die im ersten Punkt genannten Düngemittel nur bei Feldgrasanbau, Zwischenfrucht- und Herbstsaaten oder bei Strohdüngung in einer Menge von maximal 40 kg/ha Ammoniumstickstoff oder maximal 80 kg/ha Gesamtstickstoff (nach Abzug der Ausbringverluste) ausgebracht werden.
- In der Zeit vom 1. November bis 31. Januar dürfen die im ersten Punkt genannten Dünger nicht auf Ackerland, vom 15. November bis 31. Januar nicht auf Grünland ausgebracht werden (Kernsperrfrist).
- Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft dürfen auf sehr hoch versorgten Böden (d.h. nach allgemeiner Auffassung auf Böden, die je 100 g Boden mehr als 50 mg P_2O_5 bzw. mehr als 45 mg K_2O auf leichten Böden bzw. mehr als 50 mg K_2O auf mittleren Böden bzw. mehr als 65 mg K_2O auf schweren Böden enthalten) nur bis zur Höhe des Nettoentzuges verabreicht werden.
- Im Betriebsdurchschnitt darf Stickstoff aus Wirtschaftsdünger bis zu einer Menge von bis zu 170 kg je ha und Jahr auf Acker- und Grünland ausgebracht werden.

Grundsätze der Düngedarfsermittlung

Bei der Ermittlung des Düngedarfs sind zu berücksichtigen:

- Der Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes,
- die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen,
- der Kalk- und Humusgehalt des Bodens,
- die Anbaubedingungen, die die Nährstoffverfügbarkeit beeinflussen, wie z.B. Vorfrucht, Kulturart und Bodenbearbeitung.

Die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen sind zu ermitteln:

- Für Stickstoff mindestens 1 mal pro Jahr durch Untersuchung repräsentativer Proben oder nach Empfehlung der zuständigen Behörde oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung.
- Für Phosphat, Kali, pH-Wert und Kalkbedarf mindestens alle 6 Jahre (extensives Grünland alle 9 Jahre) für jeden Schlag über 1 ha durch eine Bodenuntersuchung. Der Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Gesamtstickstoff, Phosphat und Kali (bei Gülle zusätzlich Ammonium-N) ist durch Untersuchungen nach Richtwerten bzw. Schätzverfahren zu ermitteln.

Nährstoffvergleiche

- Betriebe mit mehr als 10 ha LF oder mehr als 1 ha Sonderkulturen (z.B. Tabak, Reben, Hopfen, Erdbeeren) haben auf Betriebsebene für Stickstoff jährlich, für Phosphat und Kali mindestens alle 3 Jahre für den zurückliegenden Zeitraum die Nährstoffzu- und -abfuhr zu vergleichen (Nährstoffsaldo).
- Ausgenommen sind Betriebe mit einem Stickstoffanfall aus der Tierhaltung von maximal 80 kg/ha und einem Einsatz von maximal 40 kg N/ha aus sonstigen N-haltigen Düngemitteln.

Weblinks

- Text der Düngeverordnung
- Text der Düngeverordnung (alte Fassung, galt bis Juni 2017)

 Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!

Normdaten (Werk): GND: 4440118-8

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Düngeverordnung&oldid=166258889>“

Kategorien: Rechtsquelle (Deutschland) | Rechtsquelle (21. Jahrhundert) | Agrarrecht (Deutschland)

- Diese Seite wurde zuletzt am 10. Juni 2017 um 15:21 Uhr bearbeitet.
- Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.
Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.